Nr. 65 Drittes Blatt 167. Jahrgang Samstag, 17. März 1917

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter" und „Kreisblatt für den Kreis Gießen".

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Gießener Anzeiger
General-Anzeiger für Oberhessen

Druckerei und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: [illegible] 51, Schriftleitung: [illegible] 112.
Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Kriegsanleihen.

Deutschland erläßt in diesen Tagen den Ruf zur Zeichnung der 6. Kriegsanleihe. Es verlohnt sich aus diesem Anlaß eine kurze Uebersicht über die Methoden der Kriegsgeldbeschaffung bei uns und unseren Gegnern und die damit erzielten Erfolge zu geben.

Rußland druckt Noten, ohne Rücksicht auf die Goldbedeckung, ein außerordentlich einfaches Verfahren, das sich aber auch nur ein Land leisten kann, dem selbst der Staatsbankrott keine Bedenken verursacht. Die in ihrer Höhe nicht festzustellenden Beträge fester Anleihen, die bisher mit großen Mühen in Rußland untergebracht wurden, sind fast ausschließlich bei den Banken geblieben, von einer Beteiligung des Volkes kann keine Rede sein.

England hat zu Beginn des Krieges versucht, die Kriegsausgaben im Etat auszugleichen und durch Steuern aufzubringen. Dieses Verfahren, an sich solide, mußte an der damals nicht vorauszusehenden, ungeheuren Steigerung der Kriegskosten scheitern, trotzdem England, mit der alle seine Maßnahmen kennzeichnenden Energie, durch ganz gewaltige Steuererhöhungen tatsächlich seine jährlichen Einnahmen von 4 Milliarden vor dem Kriege auf 10 Milliarden im Kriege gesteigert hat! Die fehlenden Mittel beschaffte man sich nun dort, wie auch in Frankreich, durch Ausgabe von kurzfristigen Schatzscheinen. Diese Schatzscheine, an Banken und Private verkauft, bilden daher eine außerordentlich große schwebende Schuld, deren Rückzahlung den Regierungen beider Länder große Sorgen macht. In Erkenntnis des Gefährlichen eines solchen Verfahrens sucht man sich durch feste Anleihen im In- und Ausland Luft zu schaffen. Dies ist aber, wie unten zahlenmäßig ausgeführt ist, nur zum kleinsten Teile gelungen.

Deutschland hat vom Beginn des Krieges an mit sicherem Griff die Beschaffung langfristiger Kriegsanleihen zum Grundsatz erhoben. Nur hierdurch ist Stetigkeit und Uebersicht in die Finanzen zu bringen und vor allem auch eine Beteiligung des Volkes selbst und nicht nur der Bank- und Finanzkreise zu erreichen. Selbstverständlich mußten auch wir zunächst Schatzscheine an die Banken ausgeben. Es ist aber bisher noch stets gelungen, mit dem Ertrag jeder neuen Anleihe sämtliche vorher ausgegebenen Schatzscheine einzulösen und darüber hinaus noch einen erheblichen Betrag für die weitere Kriegführung zu verfügen zu behalten.

Während in England die kurzfristigen Schatzscheine ganz unabhängig von einer etwa aufzulegenden Anleihe an einem bestimmten Termin bar rückzahlbar sind, hat man bei uns an den Verkauf solcher Scheine die Bedingung geknüpft, daß sie bei Ausgabe einer neuen Anleihe in Stücke dieser Anleihe umgetauscht werden müssen. Sie sind also gewissermaßen nur ein Vorschuß auf die neue Anleihe.

Frankreich hat bis heute ca. 60 Milliarden Mark für den Krieg ausgeben müssen. Die beiden aufgelegten festen Kriegsanleihen haben, wenn man den niedrigen Ausgabekurs von 88 % in Betracht zieht, ganze 12 Milliarden Mark erbracht. Kleinere Beträge wurden aus den amerikanischen Anleihen gedeckt, einen Teil mußte auch England (gegen Verpfändung von Gold!) als Darlehen geben. Der ganze große Rest, aber eben mehr als 40 Milliarden ist ungedeckte, schwebende Schuld. Die Bank von Frankreich hat den größten Teil hiervon auf eigene Rechnung übernommen. Das ging natürlich nur unter kräftiger Beanspruchung der Notenpresse. Die Folge ist ein Notenumlauf von über 18 Milliarden, der neuerdings sogar auf 21 Milliarden erhöht wird, bei einer Golddeckung von 2,6 Milliarden. Ein höchst bedenkliches Verfahren, bei dem man kaum noch von einer Golddeckung sprechen kann! Zum Vergleich sei angeführt, daß wir bei einem fast gleich großen Goldvorrat (2,5 Milliarden) einen Notenumlauf von knapp 8 Milliarden haben. Auch ein reichlich hoher Betrag, verursacht aber in erster Linie durch den großen Uebers an Zahlungsmitteln in den eroberten Gebieten und dann auch deshalb, weil der bargeldlose Verkehr sich bei uns trotz aller Mahnungen immer noch lange nicht genügend durchgesetzt hat. Immerhin ist die Notendeckung durch Gold bei uns 32 %, in Frankreich dagegen nur noch 17 %!

Englands Kriegskosten betrugen bisher ca. 80 Milliarden Mark. Hiervon waren nur rund 18 Milliarden durch 2 Anleihen fest gedeckt. Die erste Anleihe zu 3½ % ergab 7 Milliarden, die zweite zu 4½ % brachte 18 Milliarden, in denen jedoch über 7 Milliarden alter 2½ % Konsols, die zum Umtausch zugelassen waren, enthalten sind, und die eben deshalb nicht als neues Geld gelten können. Ein weiterer Teil der Kriegskosten ist durch die schon erwähnten sehr hohen Steuern ausgeglichen worden, ein kleinerer Betrag durch die amerikanischen Anleihen. Ungedeckt blieben 46 Milliarden Mark, von denen 22 Milliarden Schatzscheine Ende März dieses Jahres rückzahlbar sind, während der Rest noch auf die Dauer von 2 bezw. 5 Jahren läuft.

Die neue, mit gewaltiger Reklame in die Welt gesetzte „Siegesanleihe" ergab die auf den ersten Blick erstaunlich hohe Summe von 20 Milliarden Mark, von denen 3 Milliarden zum Umtausch für die erwähnten, am 31. März fälligen Schatzscheine angemeldet sind. Das gesamte neue Geld, so effektvoll die Summe dem Nichteingeweihten auch erscheint, reicht also noch nicht einmal aus, um auch nur die 22 Milliarden jetzt fälliger Schatzscheine zu decken. England steht wieder mit leeren Händen da und hat nach seiner Siegesanleihe noch 26 Milliarden kurzfristiger Schulden, bei einem monatlichen Verbrauch von 3 Milliarden! Es ist deshalb auch nach dem ersten Freudengeschrei in England merkwürdig still geworden und schon werden Stimmen laut, daß man sich auf neue Finanzanstrengungen vorzubereiten habe.

Wie ganz anders sieht es dagegen bei uns aus.

Oesterreich-Ungarn hat bisher nicht weniger als 21 Milliarden fester Anleihen aus eigner Kraft aufgebracht, also mehr als das reiche Frankreich und mehr als England vor seiner letzten Anleihe.

Deutschland aber steht größer da als jedes andere Land. Unsere Kriegskosten betragen bisher ca. 60 Milliarden Mark. Davon sind volle 47 Milliarden durch Kriegsanleihen gedeckt, so daß heute unmittelbar vor Ausgabe der 6. Anleihe eine schwebende Schuld von nur 13 Milliarden vorhanden ist, gegenüber 40 Milliarden in Frankreich und 46 Milliarden in England, ebenfalls vor Ausgabe seiner letzten Anleihe. Es ist bestimmt zu hoffen, daß der neue Appell an unser Volk auch diese 13 Milliarden zum Verschwinden bringt, so daß das Reich dann keine unkonsolidierte Schuld mehr hätte.

Diese günstige Lage kann aber nur aufrecht erhalten werden, wenn jeder seine Kraft bis zum letzten anspannt. Es darf keines daneben stehen und glauben, daß es auf seine Zeichnung nicht ankommt. Die großen Zeichnungen aus Industrie und Kapitalistenkreisen machen es nicht allein. Es muß jeder bis zur Grenze seines Könnens gehen.

Dabei wird von keinem ein Opfer verlangt. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß es eine bessere Geldanlage gibt, als die deutschen Kriegsanleihen. Keine Staats-, keine Kommunalanleihe und auch kein Hypothekenpfandbrief oder Industrieobligation bieten größere Sicherheit. Es ist falsch, zu glauben, daß z. B. Hypothekenpfandbriefe, weil sie durch Hypotheken gedeckt sind, oder Industrieobligationen, weil industrielle Werte für sie haften, besser sind. Man darf nie außer acht lassen, daß für unsere Reichsanleihen das gesamte Nationalvermögen garantiert, einschließlich alles Grund-Hypotheken- und Industriebesitzes, überhaupt jedes Besitzes des Einzelnen wie der Gesamtheit.

Das Wort von der größten Anstrengung, die gemacht werden muß, um die Entscheidung zu erzwingen, gilt nicht nur für die Kämpfer draußen an der Front, oder die Arbeiter in den Munitionswerkstätten und die Nahrung schaffenden Landleute, es gilt auch für das Aufbringen des zur Kriegsführung nötigen Geldes. Ueberall muß unsere Front unerschütterlich, unbesiegbar und angriffsbereit bleiben. Also tue jeder seine Pflicht!

Hessischer Landtag.
Zweite Kammer.

Darmstadt, 16. März.

Am Regierungstische: Die drei Minister und mehrere andere Regierungsvertreter.

Vizepräsident Dr. Schmitt eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr. Das Haus setzt die

Beratung des Staatshaushaltsplans

beim Kap. 76 Bergbau fort. Da die Kap. 69—75 zunächst zurückgestellt worden sind, ebenso Kap. 77 Kunststraßen, Kap. 76 wird ohne Aussprache genehmigt. Zu Kap. 78 Förderung des Handels, bemerkt

Abg. Korell-Ingelheim, es werde von verschiedenen Seiten die Forderung gestellt, den freien Handel mehr an der Lebensmittelbeschaffung zu beteiligen. Bei der Heubeschaffung in Rheinhessen sei der Firma „Heuzentrale Griesheim" in Frankfurt a. M. das allein ige Aufkaufsrecht für Heu in den Kreisen Mainz, Oppenheim und Bingen übertragen worden. Diese Firma mache aber Geschäfte nicht nur in Heu, sondern auch in Pöllefleisch, Apfelmus und Zwetschen. Es sei dringend erforderlich, dieses ganz ungerechtfertigte Monopol, das der auswärtigen Firma in Hessen übertragen wurde, schleunigst zu beseitigen. Diese Firma sei schon wegen Kriegswuchers bestraft worden und genieße auch sonst keinen günstigen Ruf. Bei der Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe sollten nicht Kreisräte, Pfarrer und Lehrer, sondern auch Vertreter des Handelsstandes, die das kaufmännische Vertrauen besitzen, herangezogen werden.

Abg. Calman (natl.) bemerkt, er halte die von ihm geforderte Landes-Auskunftsstelle für den Handel noch viel notwendiger, als die für die Landwirtschaft. Es bestehe eine große Rechtsunsicherheit, besonders auf dem Gebiete des Verkehrs mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

Abg. Adelung (Soz.) spricht sich gegen den freien Handel aus. Er könne nicht begreifen, daß man bei der Verteilung der „Schlüsselware" wieder nur den Großhandel heranziehen will. Warum erkenne man nicht die Kleinhandelsverbände auch als Großhändler an? Der Redner bemängelt weiter die übermäßigen Provisionen der Oberkommissionäre beim Abschluß von Verträgen zwischen Gemeinden und Produzenten.

Abg. Henrich (fr. Vpt.) beklagt, daß die Behörden auch den Verkauf von Lebensmitteln bereitstellen. Das solle doch besser den Kleinhändlern überlassen werden. Von einem freien Handel könne gegenwärtig keine Rede sein. Es frage sich, ob man nicht die kaufmännischen Kreise und ihre Einrichtungen besser heranziehen könne, wie dies z. B. in Darmstadt geschieht.

Oberregierungsrat Wagner führt aus, daß die Regierung bei Anstellung der Frankfurter Firma nicht beteiligt gewesen sei. Die angeregte Errichtung von Auskunftsstellen für den Handel sei Sache der Handelskammer.

Abg. Korell-Ingelheim (fr. Vpt.) bemerkt, im Handwerk herrsche eine große Unsicherheit darüber, welche Handwerksbetriebe infolge des Hilfsdienstgesetzes stillgelegt werden sollen und was dann mit den Lehrlingen zu geschehen habe. Jedenfalls müsse dafür gesorgt werden, daß das Handwerk für die Zukunft möglichst leistungsfähig erhalten bleibe.

Minister v. Hombergk erklärt, die Vorlage zur Bereitstellung von Geldmitteln für den notleidenden Mittelstand werde demnächst dem Hause vorgelegt werden. Die Anregung des Vorredners werde im Einvernehmen mit den Handelskammern weiter in Erwägung gezogen.

Die Restkapitel des Ministeriums des Innern werden darauf genehmigt.

Zur Beratung kommen nun die Etatskapitel des Ministeriums der Justiz.

Abg. Calman (natl.) führt hierzu aus, es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Gerichte nach dem Kriege nicht mit der Aufarbeitung von zahlreichen liegengebliebenen Sachen belastet werden. Für gewisse Delikte empfehle sich am besten eine Amnestie. Sehr von Nöten sei auch eine Reform der Geldstrafen; diese müßten sich mehr nach der Vermögenslage der Betreffenden richten. Die Laienjustiz biete eine Sicherheit gegen die Auslegungskünste, wie sie beispielsweise hinsichtlich der Auslegung des dolus eventualis angewendet werden.

Abg. Dr. Fulda (Soz.) richtet an die Regierung die Anfrage, welche Stellung sie zu den geplanten Vereinfachungen im Justizwesen einnehme.

Staatsminister v. Ewald entgegnete, die Regierung habe ihre Zustimmung gegeben zu der geplanten Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte, dem Ersatz der Kollegialrichter durch Einzelrichter an den Landgerichten, ferner zur Erweiterung der Kompetenz der Schöffengerichte und zur Verminderung der Zahl der Geschworenen von 12 auf 7 Mitglieder. Man werde nach dem Krieg auch mit dem Ersatz des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip noch einen Schritt weiter gehen, wie dies ja auch jetzt schon bisweilen gehandhabt wird. Die Großh. Regierung stimme diesen Anregungen besonders in der Hoffnung auf bedeutende Personalersparnisse zu.

Abg. Fulda (Soz.) hält eine Vereinfachung der Justizpflege nicht für notwendig, insoweit dadurch die bewährten Grundlagen unserer Rechtspflege berührt werden. Die Durchführung der Vorschläge jetzt im Kriege sei nicht notwendig. Die Einschränkung der Schwurgerichte sei so weitgehend, daß ihnen eigentlich nur noch die sogenannten Kapitalverbrechen verblieben. Die vorgeschlagenen Aenderungen dürften auch nach dem Kriege weiter beibehalten bleiben.

Staatsminister v. Ewald weist darauf hin, daß das Gesetz über die Vereinfachung der Justiz zwei Jahre nach dem Kriege wieder außer Kraft treten werde, die Bedenken des Vorredners also hinfällig seien.

Damit ist die Beratung des Justizetats erledigt, die einzelnen Kapitel werden genehmigt.

Es folgt die Beratung der Etats des Ministeriums der Finanzen. Bei Kap. 98, Ministerium, macht

Abg. Henrich (fr. Vpt.) einige Ausführungen über die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und empfiehlt ein Zusammengehen von Staat und Stadt.

Finanzminister Dr. Becker erklärt, daß die Banken und Sparkassen sich sämtlich bis auf eine bereit erklärt hätten, den Ueberweisungsverkehr einzuführen. Sehr erwünscht sei es, daß sich die Kreditgenossenschaften ebenfalls diesem Vorgehen anschließen. Die staatlichen Kassen würden sämtlich Ueberweisungskonten im Anschluß an die Sparkassen erhalten. Auch die Beamten sollten wiederholt zum Anschluß an den Ueberweisungsverkehr aufgefordert werden. Die vierteljährliche Gehaltszahlung habe vielfache praktische Bedenken, er würde auch dem Staat einen Verlust von etwa 100 000 Mark Zinsen bringen.

Abg. Torich (Bdd.) führt Beschwerde darüber, daß in den Prunkgärten in Bad-Nauheim „Hinkelgärten" eingerichtet worden seien, worauf

Finanzminister Dr. Becker erwidert, daß der Vorredner doch eigentlich von seinem Standpunkt als praktischer Landwirt mit diesen Hinkelgärten durchaus einverstanden sein müßte.

Die Kapitel des Finanzministeriums werden danach genehmigt.

Zur Beratung kommen nun die drei Kapitel Kunststraßenwesen, Bauwesen und Nachträge.

Abg. Soherr (Ztr.) behandelt die Wünsche der Bauaspiranten, von denen viele noch aus den Jahren 1897, 1898 und 1899 nicht zur Anstellung gelangt seien.

Abg. Stöhler (natl.) erörtert die Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Abg. Adelung (Soz.) bemerkt, daß einzelne Bauaspiranten schon etwa 20 Jahre als Anwärter tätig sein müßten. Für die Anstellung würden höchstens 2000 Mk. erforderlich sein.

Abg. Bach (natl.) führt aus, die Regierung habe Bauaspiranten, die sich auswärts um eine Stellung bewarben, als unabkömmlich erklärt.

Abg. Henrich (fr. Vpt.) unterstützt ebenfalls die Wünsche der Bauaspiranten.

Ministerialrat Dr. Kratz bemerkt: Die Bautätigkeit des Staats sei durch die Beschlüsse der beiden Ständekammern wesentlich eingeschränkt worden. Es sei deshalb auch schwierig, die betreffenden Aspiranten in geeigneten Stellen unterzubringen. Auf die einzelnen Kreise könne ein Zwang zur Anstellung der Bauaspiranten nicht ausgeübt werden. Trotzdem hätten die Anregungen der Regierung Gehör gefunden. Eine Aenderung des Gesetzes sei jetzt nicht möglich. Nur in zwei Fällen habe man bei dem Wasserbauamt Mainz verwendete Leute nicht abgegeben. Sie wären in Preußen auch nicht sofort angestellt worden und hätten bis zur Ablage der Prüfung mit einem nur wenig höheren Gehalt vorlieb nehmen müssen. Bei der Anstellung im hessischen Dienst würden sie mit einem höheren Anfangsgehalt beginnen. Es seien außerdem mit Rücksicht auf die Kontingentzen erheblich weitere Schwierigkeiten vorhanden. Im Todesfalle würden die Hinterbliebenen dieser Angestellten genau so behandelt wie angestellte Beamte. Durch die Heraufsetzung der Wergütung sei schon erheblich geholfen worden.

Abg. Lang (natl.) erörtert des weiteren die ungünstigen Gehaltsverhältnisse der Geometer, während

Abg. Dr. Osann (natl.) an die Regierung das Ersuchen richtete, die Neuorganisation der Baubehörden recht bald in die Wege zu leiten. Da ja die Bauaspiranten doch eine Verwendung finden würden, so könne man sie doch auch fest anstellen.

Abg. Adelung (Soz.) erfucht um Auskunft, wie sich die Regierung zu den Anträgen des Ausschusses in der Frage der Staatsdienstanwärter stelle.

Finanzminister Dr. Becker entgegnet, ein Teil der Forderungen hinsichtlich der Bezüge für die Hinterbliebenen sei bereits erfüllt worden. Ein anderer Teil, der die Forderung über höhere Zuwendungen an die Staatsdienstanwärter betrifft, biete erhebliche Schwierigkeiten. Der Minister erörtert dann noch ausführlich die Frage der Anstellung der Bauaspiranten, worüber wir aus Raummangel nicht näher eingehen können.

Nachdem auch noch die Abg. Dr. Schmitt (Zentr.) und Bach (natl.) sich weiter mit dieser Frage beschäftigten, bringt

Abg. Dr. Osann (natl.) einen Antrag ein, der dahin geht, daß zwölf der ständig verpendelten Bauaspiranten fest angestellt werden sollen. Nachdem Abg. Adelung zugunsten dieses Antrages einen von ihm gestellten Antrag zurückgezogen hat, wird zuerst der Ausschußantrag angenommen: Die Regierung zu ersuchen, den Staatsdienstanwärtern bei längerer Dienstzeit weitere Erhöhungen ihrer Bezüge zu gewähren, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der ihnen bei definitiver Anstellung zustehe.

Darauf erfolgt die Annahme des Ausschußantrages: Die Regierung zu ersuchen, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder beim Ableben eines Staatsdienstanwärters diesem oder seinen Hinterbliebenen diejenige Versorgung zuteil werden zu lassen, die sie gesetzlich zu beanspruchen haben würden, wenn sie mit ihrem zuletzt bezogenen Diensteinkommen angestellt gewesen wären. Weiter angenommen wurde noch der Ausschußantrag: Die Regierung aufzufordern, die Bauaspiranten in jeder Weise zur Erlangung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes zu fördern, ihnen jedenfalls den Uebertritt in einen anderen Dienst auch nicht unter Berufung auf dienstliche Rücksichten zu erschweren, wenn den Aspiranten nicht eine mindestens gleichwertige Verwendung oder Anstellung im Staatsdienst zugesichert werden kann.

Der Antrag Dr. Osann wurde darnach ebenfalls angenommen, desgleichen auch die drei behandelten Kapitel genehmigt. Die Sitzung schloß alsdann um 1¾ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag vormittag 10 Uhr.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 17. März 1917.

Lebensmittelmarken.

Für die Zeit vom 19. bis 25. März 1917 haben nachfolgende Lebensmittelmarken Gültigkeit:

Brotmarken der 12. Woche, gültig vom 19.—25. März 1917
Buttermarken „ 12. „ „ „ 19.—25. „ „
Fleischmarken „ 12. „ „ „ 19.—25. „ „
Kartoffelmarken „ 12. „ „ „ 19.—25. „ „
Zuckermarken Nr. 8 und 9, gültig bis 31. März 1917.
Seifenmarken für den Monat März.

Ein Umtausch verfallener Marken findet nicht mehr statt; ebenso wird für verloren gegangene Marken kein Ersatz gewährt.

Geschäftsstunden des Städt. Lebensmittelamtes von 9—12 Uhr vorm., 2—4 Uhr nachm.
Sonntags von **10—12 Uhr vorm.** Markenausgabe für Urlauber.

** Auszeichnung. Die Großherzogin hat als Anerkennung für treue Kriegsarbeit das Gedenkblatt folgenden Frauen Gießens verliehen: Frau Metzgermeister Kühn, Frau Holzhändler Happel, Frau Schreinermeister Klingelmeyer, Frau Straßenbahnwagenführer Vogel, Frau Kaufmann Balke.

** Auszeichnung. Das Eiserne Kreuz wurde verliehen dem Gerichtsschreiber-Aspiranten Ludwig Steller aus Gießen. Er ist bereits im Besitze der Hessischen Tapferkeitsmedaille. — Kanonier Max Roßmann von Gießen, welcher bereits vor einiger Zeit die Hessische Tapferkeitsmedaille erhielt, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet und zum Gefreiten befördert. — Gefr. d. Res. des 1. Bayer. Feld-Art.-Regt. Nr. 2, Hermann Schmidt, wurde wegen ausgezeichneten Meldereiterdienst am 4. März d. Js. mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet.

Landkreis Gießen.

B. Großen-Buseck, 16. März. Musk. E. Jakob wurde mit der Hessischen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Er ist der jüngste Sohn des Metzgers Leo Jakob. Auch seine beiden Brüder rückten schon bei Kriegsbeginn ins Feld. Sein Bruder Sally starb den Heldentod. — Christoph Moh, welcher von Anfang des Krieges im Felde steht und schon zweimal verwundet wurde, ist mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet und zum Unteroffizier befördert worden. Die Hessische Tapferkeitsmedaille wurde ihm schon früher verliehen.

Kreis Schotten.

Eichelsdorf, 16. März. Das Eiserne Kreuz erhielt der Musketier Adolf Würz, kurz zuvor die Hessische Tapferkeitsmedaille.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. K. R. A.,

betreff. Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung aus Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684) *) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

		Sobald die Vorräte mehr betragen als:
1a. Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
1b. Agar-Agar Linealform	Agarstangen	30 „
2a. Aloe capensis	Kap-Aloe	10 „
2b. Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 „
2c. Extractum Aloës	Aloeextrakt	5 „
3. Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam	50 „
4. Balsamum peruvianum	Perubalsam	10 „
5a. Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 „
5b. Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 „
5c. Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 „
6. Cantharides	Spanische Fliegen	5 „
7. Catechu	Katechu	25 „
8. Cera alba	Weißes Wachs	25 „
9. Cera flava	Gelbes Wachs	25 „
10. Cetaceum	Walrat	10 „
11. Cortex Chinae, D. A. B. V.	Chinarinde, Disch. Arzneibuch V	50 „
12. Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 „
13. Cortex Quillaiae	Seifenrinde	100 „
14. Cortex Simarubae	Simarubarinde	10 „
15. Crocus	Safran	10 „
16. Flores Chamomillae	Kamillen	100 „
17. Flores Cinae	Zitwerblüten	10 „
18. Flores Verbasci	Wollblumen	50 „
19. Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 „
20. Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 „
21. Folia Menthae piperitae	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 „
22. Folia Sennae	Sennesblätter	50 „
23. Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 „
24. Folliculi Sennae	Sennesschoten	50 „
25. Fructus Anisi	Anis	150 „
26. Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 „
27. Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 „
28. Fructus Carvi	Kümmel	500 „
29. Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	10 „
30. Fructus Foeniculi	Fenchel	100 „
31. Fructus Juniperi	Wacholderbeeren	100 „
32. Fructus Myrtillorum	Getrockn. Heidelbeeren	100 „
33. Gallae	Galläpfel	500 „
34. Lycopodium	Bärlappsporen	50 „
35. Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 „
36. Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 „
37a. Opium	Opium	5 „
37b. Opium pulveratum	Opiumpulver	10 „
37c. Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 „
37d. Tinctura Opii crocata	„ „ safranartige	10 „
37e. Extractum Opii	Opiumextrakt	1 „
38. Radix Colombo	Kolombowurzel	50 „
39. Radix Gentianae	Enzianwurzel	100 „
40a. Radix Ipecacuanhae Cartagena	Brechwurzel	10 „
40b. Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 „
41a. Radix Liquiritae hispanicus	Süßholz, spanisch	100 „
41b. Radix Liquiritae russicus	Süßholz, russisch	100 „
42. Radix Senegae	Senegawurzel	30 „
43. Radix Valerianae	Baldrian	100 „
44a. Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 „
44b. Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	10 „
45. Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 „
46. Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 „
47. Semen Cydoniae	Quittensamen	50 „
48. Semen Foenugraeci	Bockshornsamen	100 „
49. Semen Sabadillae	Sabadillsamen	50 „
50. Semen Sinapis	Senfsamen	50 „
51. Semen Strychni	Brechnuß	100 „
52. Styrax	Storax	50 „
53a. Succus Liquiritiae	Süßholzsaft,	
53b. Succus Liquiritiae pulvis	„ in Pulver	50 „
53c. Succus Liquiritiae in bacillis	„ in Stangen	50 „
53d. Succus Liquiritiae in massa	„ in Masse	50 „
53e. Succus Liquiritiae depuratus	Gereinigter Süßholzsaft	10 „

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1a bis 53e.

54. Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55. Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 „
56. Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 „
57. Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sort.	100 „
58. Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 „
59. Acidum lacticum	Milchsäure	50 „
60. Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 „
61. Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 „
62a. Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 „
62b. Acidum tartaricum technicum	„ technisch	100 „
63. Aethylmorphinum hydrochloricum	Aethylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 „
64. Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 „
65. Argentum colloidale, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 „
66. Argentum nitricum	Silbernitrat	15 „
67. Argentum proteinicum	Albumosesilber, Protargol	5 „
68. Atropinum et eius salia	Atropin u. seine Salze	25 g
69. Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat Dermatol	25 kg
70. Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 „
71. Bismutum subsalicylicum	Basisches Wismutsalizylat	25 kg
72. Bismutum tribromphenylicum	Xeroform	25 „
73a. Chininum hydrochloricum D. A. B.	Chinin hydrochlorid D. A. B. V	10 „
73b. Chininum hydrochloricum D. A. B.	Chinin hydrochlorid D. A. B. II	10 „
74. Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 „
75. Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 „
76. Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 „
77. Codeinum phosphoricum	Kodeinphosphat	1 „
78. Coffeinum	Koffein	2 „
79. Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalizylat	2 „
80. Diacethylmorphinum hydrochloricum	Diacethylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochlorid	1 „
81. Emetinum	Emetin	25 g
82. Eucain B	Eucain B	1 kg
83. Guajacolum carbonicum	Guajacolkarbonat, Duotal	10 „
84. Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin	50 „
85. Homatropinum et eius salia	Homatropin u. s. Salze	25 g
86. Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
87. Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid, Sublim.	25 „
88. Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 „
89. Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 „
90. Hydrastinum et eius salia	Hydrastin u. seine Salze	10 g
91. Jodoformium	Jodoform	25 kg
92. Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 „
93. Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangansr. Kali	100 „
94. Lithium et eius salia	Lithium u. seine Salze	10 „
95. Methylsulfonalum	Methylsulfonal, Trional	5 „
96. Mentholum	Menthol	5 „
97. Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	2 „
98. Natrium bicarbonicum	Natriumbikarbonat	500 „
99. Natrium benzoicum	Natriumbenzoat	25 „
100. Natrium bromatum	Natriumbromid	100 „
101. Natrium salicylicum	Natriumsalizylat	100 „
102. Novocain	Novocain	0,5 „
103. Novocain-Suprarenin a) solutum b) Tabletten	Novocain-Suprarenin a) gelöst 50 Röhrchen b) Tabletten 50	
104. Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105. Phenolphthaleinum	Phenolphthalein	5 „
106. Phenylum salicylicum	Phenylsalizylat, Salol	10 „
107. Pilocarpinum et eius salia	Pilokarpin u. seine Salze	25 g
108. Pyramidon, Pyrazolonum dimethylaminophenyldimethylicum	Pyramidon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	5 kg
109. Pyrazolonum phenyldimethylicum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 „
110. Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	Salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin	5 „
111. Saccharum lactis	Milchzucker	100 „
112a. Salvarsan	Salvarsan	50 Röhren
112b. Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium	50 „
112c. Neo-Salvarsan	Neu-Salvarsan	50 „
113. Santoninum	Santonin	200 g
114. Strychninum et eius salia	Strychnin u. seine Salze	25 „
115. Sulfonalum	Sulfonal	10 kg
116. Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117. Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118. Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 „
119. Tannoform	Tannoform, Methylenditannin	10 „
120. Tartarus depuratus	Weinstein, saures weinsaures Kalium	100 „
121. Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 „
122. Theobromino-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalizylat	5 „
123. Theophyllinum	Theophyllin, Theocin	1 „
124. Thymolum	Thymol	1 „
125. Veratrinum et eius salia	Veratrin u. seine Salze	25 g

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldung sind bei Beginn des 15. März (Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines jeden Jahres vorhandene Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums
Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vorbruchverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordruckmummer Bst 1247b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums
Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung."

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I. 308/12. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), 15. März 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 15. März 1917 eine Bekanntmachung betreffend: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Meldepflicht, meldepflichtige Gegenstände, meldepflichtige Personen, Stichtag, Meldefrist, Meldestelle, Art der Meldung, Lagerbuchführung, Anfragen und Anträge sowie Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch der Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 15. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.

Zwecks notwendiger Ablösung wehrpflichtiger, im Heimatgebiet beschäftigter Kraftwagenführer wird hiermit zur sofortigen freiwilligen Meldung hilfsdienstpflichtiger, nicht wehrpflichtiger Kraftwagenführer mit dem Führerschein IIIb aufgefordert. Der nach Deckung des Bedarfs in der Heimat verbleibende Ueberschuß kommt zur Verwendung für die besetzten Gebiete und die Etappe in Betracht.

Die Meldungen haben unter Beifügung des Führerscheins und etwaiger Zeugnisabschriften schriftlich oder mündlich bei der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. Abteilung für vaterl. Hilfsdienst, Marienstraße 17 zu erfolgen.

Dabei hat der Bewerber anzugeben, ob er zum Dienst nur im Heimatgebiet (evtl. beschränkter Bezirk) oder in der Etappe und im besetzten Gebiet bereit ist.

Frankfurt a. M., den 13. März 1917. 2151D

Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Betr.: Einkauf von Flachs aller Arten.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 15. Dezember 1916, Kreisblatt Nr. 167, sind als Flachseinkäufer im hiesigen Kreise weiter zugelassen:

Moritz Blumenfeld in Kirchhain,
Gustav Blumenfeld in Kirchhain.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist zu veröffentlichen.

Gießen, den 13. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Langermann.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

8. Woche. Vom 18. bis 24. Februar 1917.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär)

Sterblichkeitsziffer: 18,85 ‰

Nach Abzug von 5 Ortsfremden: 10,99 ‰

Es starben an	Zus.	Erwachsene	Kinder im 1. Lebensjahr	Kinder vom 2. bis 15. Jahr
Altersschwäche	1	1	—	—
Folgen der Geburt	1 (1)	1 (1)	—	—
Lungenschwindsucht	2	1	—	1
Lungenentzündung	3 (1)	3 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	1	1	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (2)	2 (2)	—	—
anderen benannten Todesursachen	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	12 (5)	11 (5)	—	1

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.